

VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER UND STEUERBEVOLLMÄCHTIGTEN IM LAND BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -



I. Information zu Kinderbetreuungszeiten im Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

Wer erhält Kinderbetreuungszeit im Versorgungswerk?

Mitglieder des Versorgungswerkes, die die Betreuung des Kindes wahrnehmen, können Kinderbetreuungszeit in Anspruch nehmen.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Kinderbetreuungszeit anerkannt werden?

Die Übernahme der Kinderbetreuungszeit muss dem Versorgungswerk innerhalb von sechs Monaten seit Geburt des Kindes unter Vorlage der Kopie einer Geburtsurkunde schriftlich angezeigt werden.

Welche Zeiten gelten als Kinderbetreuungszeiten?

Der Zeitraum vom Beginn des gesetzlichen Beschäftigungsverbots gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) bis zum Ablauf des 1. Jahres nach dem Tag der Geburt des Kindes kann als Kinderbetreuungszeit bei der Beitragsfestsetzung und bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Können während der Kinderbetreuungszeit Beiträge geleistet werden?

Während der Kinderbetreuungszeit besteht die Pflicht zur Beitragsleistung grundsätzlich fort. Wird in diesem Zeitraum jedoch keine Berufstätigkeit ausgeübt und werden keine Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erwirtschaftet, kann für diese Zeit eine vollständige oder teilweise Beitragsbefreiung beantragt werden.

Ein entsprechendes Antragsformular ist unter:

www.stbk-brandenburg.de/steuerberaterversorgungswerk/downloads abrufbar.

Welche Auswirkungen hat die Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit bei der Rentenberechnung?

Gemäß § 18 Abs. 7 der Satzung bleibt die Kinderbetreuungszeit bei der Berechnung der Rente außer Betracht, wenn die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied während einer Kinderbetreuungszeit geleistet hat, zu einer geringeren Rente führt als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt.

II. Information zu Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

Im Jahr 2008 war, veranlasst durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes (Az: B13 R 64/06 R), die gesetzliche Rentenversicherung verpflichtet worden, Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen anzuerkennen. In der Folge hatte der Gesetzgeber die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB VI) so geändert, dass sie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügen. Damit erkennt die gesetzliche Rentenversicherung nunmehr auch das Recht auf Kindererziehungszeiten von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen an.

Wer erhält Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Jedes kindererziehende Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung kann bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beantragen, wenn diese in dem jeweiligen Versorgungswerk nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Bei dem Versorgungswerk der Steuerberater in Brandenburg findet keine derartige systematisch vergleichbare Berücksichtigung statt, was nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist.

Welche Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt?

Für Kinder, die ab 01.01.1992 geboren sind, werden bis zu 36 Kalendermonate, für davor geborene Kinder bis zu 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt angerechnet.

Wem wird die Kindererziehungszeit angerechnet?

Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil zugeordnet werden, entweder der Mutter oder dem Vater. Bei gemeinsamer Erziehung des Kindes durch die Mutter und den Vater werden die Erziehungszeiten grundsätzlich dem Elternteil angerechnet, der das Kind überwiegend erzieht. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils objektiv nicht feststellen, sind die Erziehungszeiten bei der Mutter anzurechnen. Die Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung aber auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeiten zuzuordnen sind. Die Zuordnung kann dabei auf einen Teil der Erziehungszeiten beschränkt werden.

Welche Voraussetzungen hat die Gewährung einer Rente aufgrund von Kindererziehungszeiten?

Die Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Beitragsmonaten ist Voraussetzung für den Anspruch auf Rentenzahlung.

Können fehlende Beitragsmonate nachgezahlt werden?

Nachdem bisher die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Beitragsmonate) frühestens 6 Monate vor Erreichen der Altersgrenze (65 oder 67 Jahre) möglich war, hat der Bundesgesetzgeber nunmehr für **alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze** gestattet. Lediglich für

einige rentennahe Jahrgänge gibt es zeitlich befristete Übergangsregelungen, damit auch dieser Personenkreis die notwendigen Wartezeiten erfüllen kann.

Es sind drei verschiedene Gruppe von Berechtigten zu unterscheiden:

1. **Für vor dem 01.01.1995 geborene Elternteile** gilt die bisherige Regelung des § 208 SGB VI materiell weiter (jetzt § 282 Abs. 1 SGB VI). Das bedeutet, diese Gruppe kann frühestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen, die zum Erreichen der Wartezeit nötig sind.
2. **Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die am 10.08.2010 nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten und die spätestens am 1. September 1950** geboren sind, können **bis zum 31. Dezember 2015 einen Antrag** auf Nachzahlung nach § 282 Abs. 2 SGB VI stellen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Die am 1. September 1950 geborenen Versicherten erreichen ihre Regelaltersgrenze (65 Jahre und 4 Monate) am 31. Dezember 2015. Für sie besteht ein Antragsrecht nach § 282 Abs. 2 SGB VI.
3. **Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen** können ab August 2010 freiwillige Beiträge jederzeit zahlen, da mit Inkrafttreten des dritten SGB IV-Änderungsgesetzes die Hinderungsvorschrift des § 7 Abs. 2 SGB VI in der Fassung bis zum 10.08.2010 gestrichen wurde.

In welcher Höhe hat die Nachzahlung zu erfolgen?

Nachzuzahlen ist der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltende Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, um die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten aufzufüllen.

Lohnt sich die Nachzahlung von Beiträgen zur Erfüllung der Wartezeit?

Die Beantwortung dieser Frage hängt vom Einzelfall ab. Die zuständige Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund kann dies anhand des individuellen Rentenkontos beurteilen.

Wer zahlt die Rente für die Kindererziehungszeiten?

Wenn auch die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind, zahlt die gesetzliche Rentenversicherung diese an sie aus. Die Zahlung dieser Rente hat keinen Einfluss auf die Versorgungsleistung des Versorgungswerks.

Diese Angaben dienen einer allgemeinen Information. Bei Einzelfragen zur Anerkennung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit der Deutschen Rentenversicherung Bund.